

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 235/97 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Gemeinde Grömitz,
Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 1998 durch den Vorsitzenden Richter **S a t t l e r**, die Richterin **D r. W e t z e l - S t e i n w e d e l** und den Richter **V o e l z k e** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 5. November 1997 Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung seines Prozeßbevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluß wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 13. November 1997 zugestellten Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 5. November 1997 mit einem am 15. Dezember 1997 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten von demselben Tage Beschwerde eingelegt, die Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat beantragt sowie für das Beschwerdeverfahren um Bewilligung von Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung seines Prozeßbevollmächtigten nachgesucht.

Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 13. Februar 1998 verlängert worden.

Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) ua voraus, daß die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde mangels Begründung unzulässig ist.

Der Kläger war, selbst wenn er zur Bestreitung der Kosten für seine Prozeßvertretung vor dem BSG nicht in der Lage sein sollte, nicht aus diesem Grund gehindert, die Begründung der Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Er war bereits bei Einlegung der Beschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Weder aus der Beschwerdeschrift noch aus der Prozeßvollmacht vom 11. Dezember 1997 ergibt sich ein Anhalt für eine Einschränkung der anwaltlichen Vertretung. Bringt aber der Prozeßbevollmächtigte, nachdem er, wie vorliegend, Beschwerde eingelegt hat, nicht zum Ausdruck, daß er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde oder auf die Anbringung des Prozeßkostenhilfesuchs beschränkt wissen will, so muß er die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (vgl BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8; Beschluß vom 25. November 1988 - 9 BV 196/88 -, nicht veröffentlicht); anderenfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 73 Abs 3 Satz 2 SGG seinen Mandanten (vgl BSG aaO und BSGE 11, 158, 160).

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ist deshalb mit Schreiben des Berichterstatters vom 24. Februar 1998 darauf hingewiesen worden, daß die Beschwerdebegründung bis



zum Ablauf der um einen Monat verlängerten Begründungsfrist, dem 13. Februar 1998, nicht beim BSG eingegangen ist, und gleichzeitig um Mitteilung gebeten worden, ob die Beschwerde aufrechterhalten bleibt. Hierzu hat er sich bislang nicht geäußert.

Die Beschwerde muß daher wegen fehlender Begründung in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Gleichzeitig ist die beantragte Prozeßkostenhilfe wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Beordnung des Prozeßbevollmächtigten im Rahmen der Prozeßkostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)